

Schiennetz - Nutzungsbedingungen

der



Anklam – Bersenbrücker Eisenbahn GmbH

für die Strecke von Bersenbrück nach Anklam

Besonderer Teil (SNB-BT)

gültig ab: 01. Januar 2011

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	3
Einleitung.....	3
1.1 Zweck und Geltungsbereich	3
1.2 SNB - Allgemeiner Teil	3
1.3 SNB - Besonderer Teil	3
1.4 Voraussetzungen zur Nutzung der Streckeninfrastruktur	4
1.5 Veröffentlichungen	4
2. Abweichende Regelungen gegenüber den SNB – Allgemeiner Teil	4
zu 2.2 Haftpflichtversicherung.....	4
zu 2.3.3 Vermittlung von Orts – und Streckenkenntnis.....	4
zu 2.5.2 Sicherheitsleistung bei Zweifel an Zahlungsfähigkeit.....	4
zu 2.5.3 Höhe der Sicherheitsleistung.....	5
zu 3.2 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen.....	5
zu 3.3 ff Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung..	5
zu 4.4 Zahlungsweise.....	5
3. Beschreibung des Schienenweges	6
4. geltende Vorschriften	6
5. Betriebszeit	7
6. Entgeltgrundsätze	7
6.1. Bestandteile des Trassenpreises.....	7
6.2. Nichtinanspruchnahme von Trassen.....	7
Anlage I - Entgeltverzeichnis	- auf Anfrage -.....
Anlage II - Kontaktdaten	8

Einleitung

Die Ankum – Bersenbrücker Eisenbahn GmbH ist öffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen und Betreiber von Streckeninfrastruktur und Serviceeinrichtungen. Eigene Fahrbetriebsleistungen werden zur Zeit nicht erbracht. Sämtliche Aufgaben des Infrastrukturbetreibers sind im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages an die Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH übertragen worden.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit der Veröffentlichung der Schienennetznutzungsbestimmungen (SNB) stellt die ABE GmbH sämtliche grundsätzlichen Regelungen für die Geschäftsbeziehungen zwischen ABE und allen Zugangsberechtigten zur Verfügung.

Die SNB der ABE sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen Besonderen Teil (SNB-BT).

1.2 SNB-Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil der SNB entspricht der vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) empfohlenen Fassung und ist von der VLO unverändert übernommen worden.

1.3 SNB-Besonderer Teil

Der hier vorliegende besondere Teil der Schienennetznutzungsbedingungen für die ABE behandelt in Ergänzung zum Allgemeinen Teil die unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Strecke von Bersenbrück nach Ankum und die dort zu beachtenden Abweichungen vom Allgemeinen Teil.

1.4 Voraussetzung zur Nutzung der Infrastruktur

Voraussetzung zur Nutzung der Infrastruktur ist der Abschluss eines Infrastruktur - nutzungsvertrages, in dem der Zeitpunkt und die jeweilige Dauer der vereinbarten Nutzung, sowie die vereinbarten Leistungen und die entsprechenden Ansprechpartner genannt sind.

Änderungen der SNB werden dem jeweiligen Vertragspartner mitgeteilt.

1.5 Veröffentlichungen

Die von der ABE GmbH zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.VLO.de

Die Internetadresse ist im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Abweichende Regelungen gegenüber den SNB – Allgemeiner Teil

zu 2.2 Haftpflichtversicherung

Die vorzulegende Versicherungsbestätigung soll den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass auch Umweltschäden mit abgedeckt werden. Ggf. ist eine gesonderte Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und vorzulegen.

zu 2.3.3 Vermittlung von Orts – und Streckenkenntnissen

Für die Vermittlung von Orts – und Streckenkenntnissen für die Schienenwege der ABE werden die in Anlage I genannten Kosten in Rechnung gestellt.

zu 2.5.2 Sicherheitsleistung bei Zweifel an Zahlungsfähigkeit

Neben den unter Punkt 2.5.2 genannten Kriterien behält sich die ABE das Recht vor, die Vorabzahlung einer Sicherheitsleistung auch in dem Fall zu verlangen, wenn der Zugangsberechtigte in der Vergangenheit mehrmals ausstehende Beträge erst nach Zahlungsverzug beglichen hat.

zu 2.5.3 Höhe der Sicherheitsleistung

Die ABE kann die Höhe der vorab verlangten Sicherheitsleistung bei bestellten Leistungen außerhalb von Rahmenverträgen variabel gestalten und dabei maximal die Vorauszahlung der kompletten Rechnungssumme für die aktuell vereinbarte Leistung verlangen.

zu 3.2 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen

Formale Vorgaben für eine Antragstellung bestehen nicht, allerdings hat ein Antrag auf Trassennutzung in schriftlicher Form unter Angabe folgender Punkte zu erfolgen:

- Name, Anschrift, Kontaktdaten des EVU
- Beabsichtigter Zeitpunkt und Dauer der Nutzung
- Angaben zum gewünschten Streckenabschnitt
- Triebfahrzeuggattung
- Triebfahrzeugausrüstung (z.B. FFS)
- Zusammensetzung des Zuges
- Zugmasse, Zuglänge

zu 3.3 ff Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

Die genannten Fristen finden für den Streckenbereich der ABE derzeit keine Anwendung. Trassenanmeldungen können zu jeder Zeit abgegeben werden und die Bearbeitungszeit richtet sich nach den unter Punkt 3.4 genannten Fristen für die Bearbeitung von Trassen des Gelegenheitsverkehrs.

zu 4.4 Zahlungsweise

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen auf das Konto Nr. 012 324 778 bei der Kreissparkasse Ankum (BLZ 265 515 40) zu überweisen. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz fällig.

3. Beschreibung des Schienenweges

Bei dem Schienenweg handelt es sich um eine regelspurige, eingleisige Eisenbahnstrecke zwischen Bahnhof Bersenbrück und Bahnhof Anklam.

Die **Streckenlänge** beträgt 5,0 km.

Die **zulässige Radsatzlast** beträgt 20,0 t.

Das **höchstzulässige Fahrzeuggewicht je Längeneinheit** beträgt 6,4 t/m.

Die **zulässige Höchstgeschwindigkeit** beträgt 40 km/h

Zum Befahren der Strecke wird folgende **Fahrzeugausrüstung** benötigt:

Sifa und Rangierfunk oder Handy.

Personenfahrten finden derzeit nicht statt, es sind keine Bahnsteige vorhanden.

4. Geltende Vorschriften

Auf der Eisenbahninfrastruktur der ABE ist grundsätzlich das Regelwerk für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE) anzuwenden.

Dabei sind bei der Nutzung durch Dritte folgende Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich:

- Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Ril 301 „Signalbuch“
- Fahrdienstvorschrift für NE-Bahnen (FV-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für NE-Bahnen (Buvo-NE)
- Vorschrift über die Sicherung von Bahnübergängen bei NE-Bahnen (BÜV-NE)
- Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für NE-Bahnen (Sig-VB-NE)
- VDV-Schrift 753, Eisenbahn-Fahrzeug-Führerscheinrichtlinie
- VDV-Schrift 754, Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb
- VDV-Schrift 755, Streckenkenntnis-Richtlinie
- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der ABE

5. Betriebszeit

Da nur sporadisch Güterzüge gefahren werden, ist die ABE grundsätzlich nicht personell besetzt. Eine Trassennutzung ist somit nur nach vorheriger Bestellung und Absprache möglich.

6. Entgeltgrundsätze

Ein Entgeltverzeichnis wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

6.1. Bestandteile des Trassenpreises

Das Nutzungsentgelt der Strecke der ABE wird auf Basis der für eine Zugfahrt erforderlichen Streckenlänge berechnet. Maßgebender Wert für die Entgeltbemessung ist die Leistungskennzahl Zugkilometer (km)
Als maßgebende Entfernung kommt die für die jeweilige Zugfahrt beantragte Trassenlänge zum Ansatz.

Im Trassenpreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Die Nutzung der für die Zugfahrt benötigten Strecke
- Die Nutzung eines Ausfahrgleises, das zur Bereitstellung und für das Herstellen der Abfahrbereitschaft im Bf Ankum erforderlich ist
- Erforderliche Rangierfahrten zu Beginn und zu Ende der Zugfahrten
- Die Nutzung eines Einfahrgleises
- Außerplanmäßige Halte, die durch die Betriebsführung als erforderlich erachtet werden

6.2 Nichtinanspruchnahme von Trassen

Werden beantragte Trassen storniert, gelten die in der Preisliste genannten Konditionen.

Kontaktdaten

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, können Sie diese unter den nachstehend angegebenen Kommunikationsmöglichkeiten erfragen.

E-Mail: juergen.werner@vlo.de

Telefon: 05471 / 9559-20

Telefax: 05471 / 9559-620

Die Postanschrift lautet:

VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH

Bremer Straße 11

49163 Bohmte